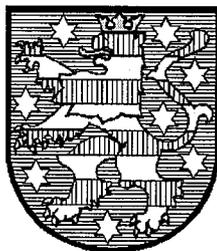


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



Eingegangen

03. FEB. 2020

SCHEIBENHOF
Rechtsanwaltskanzlei

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Kindes

vertreten durch Frau A

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. Christian Scheibenhof,
Nordstraße 1, 99089 Erfurt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin Dr. Weißgärber als Einzelrichterin

am 24. Januar 2020 **beschlossen**:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin vom 20.12.2019 (Az.: 5 K 1503/19 Me) gegen die Abschiebungsandrohung in Nr. 5 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29.11.2019 wird angeordnet.

- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin wendet sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die ihr angedrohte Abschiebung in den Iran.

1. Die am 29.08.2018 in Deutschland geborene Antragstellerin ist nach den Feststellungen der Antragsgegnerin iranische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und laut ihrer Geburtsurkunde die minderjährige ledige Tochter von A , die beim Verwaltungsgericht Meiningen bereits ein Asylstreitverfahren (Az.: 2 K geführt hat.

Unter dem 09.08.2019 stellte die Mutter der Antragstellerin für diese einen Asylantrag. Hierbei wies die Mutter der Antragstellerin darauf hin, dass der Vater der Antragstellerin ihr Lebensgefährte M sei, welcher ebenfalls bereits beim Verwaltungsgericht Meiningen ein Asylstreitverfahren (Az.: 2 K : Me) geführt hat. Dieser sei noch nicht in das Geburtsregister aufgenommen worden, da noch keine Vaterschaftsanerkennung gefertigt werden konnte, da das Anerkennungsverfahren ihrer Scheidung noch beim Thüringer Oberlandesgericht anhängig sei.

Mit Schreiben vom 19.08.2019 wies das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Mutter der Antragstellerin darauf hin, dass diese auf eine persönliche Anhörung verzichten und eine schriftliche Erklärung abgeben könne, wenn die Antragstellerin aufgrund ihres Alters keine eigenen Asylgründe geltend machen kann.

Mit Erklärung vom 29.08.2019 verzichtete die Mutter der Antragstellerin auf eine persönliche Anhörung und nahm auf ihr Asylverfahren und das ihres Lebensgefährten Bezug. Mittels handschriftlicher Anmerkung wiederholte die Mutter der Antragstellerin als Begründung für die noch nicht erfolgte Eintragung von M in die Geburtsurkunde der Antragstellerin ihr Vorbringen aus der Asylantragsstellung.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 29.11.2019, der Mutter der Antragstellerin am 14.12.2019 zugestellt, lehnte das Bundesamt die Anträge der Antragstellerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung von subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab (Nrn. 1. bis 3.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote weder nach § 60 Abs. 5 noch nach Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen (Nr. 4.), forderte sie unter Androhung der Abschiebung in den Iran oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung auf (Nr. 5.) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6.).

2. Am 20.12.2019 hat die Antragstellerin vertreten durch ihre Mutter Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erhoben (Az.: 5 K 1503/19 Me) und zugleich um vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO nachgesucht, indem sie sinngemäß beantragte,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Abschiebungsandrohung in Nr. 5 des Bescheids des Bundesamtes vom 29.11.2019 anzuordnen.

Zur Begründung trägt die Mutter der Antragstellerin nochmals vor, dass M der leibliche Vater der Antragstellerin sei. Sie würden alle drei zusammen in einer Wohnung leben und beide zusammen ihre Tochter aufziehen. Als Begründung dafür, dass sie kein amtliches Dokument für die Bescheinigung der Vaterschaft vorlegen könne, wiederholte die Mutter der Antragstellerin ihr Vorbringen aus der Asylantragsstellung. Zudem sei die Antragstellerin am 17.02.2019 getauft worden. Alle würden als Familie regelmäßig an den sonntäglichen Gottesdiensten und dem Gemeindeleben teilnehmen.

Die Antragsgegnerin hat bislang keinen Antrag gestellt.

Dem Gericht lagen die Verwaltungsakte der Beklagten (1 pdf-Dokument) sowie die Gerichtsakten in den Hauptsacheverfahren 5 K 1503/19 Me, 2 K und 2 F / Me vor und waren Grundlage seiner Entscheidung.

II.

Der Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung unter Nr. 5 im Bescheid des Bundesamtes vom 29.11.2019 anzuordnen, über den die Berichterstatterin von Gesetzes wegen als Einzelrichterin entscheidet (§ 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG), ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag ist zulässig.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist insbesondere statthaft. Die in der Hauptsache erhobene Klage stellt, soweit sie sich gegen Nr. 5 des angegriffenen Bescheids richtet, eine Anfechtungsklage dar, da die Antragstellerin insoweit die Aufhebung eines zur Durchsetzung ihrer Ausreise erlassenen Verwaltungsakts begehrt. Diese Anfechtungsklage hat nach § 75 Abs. 1 i.V.m. §§ 36 Abs. 3, 30 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung, weil in Nr. 1 bis 3 des angegriffenen Bescheids der Asylantrag der Antragstellerin insgesamt als offensichtlich unbegründet ablehnt wird.

Der Antrag ist auch ansonsten zulässig, insbesondere fristgerecht nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gestellt worden.

2. Der Antrag ist auch begründet, denn es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes, so dass die Aussetzung der Abschiebung angeordnet werden darf (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG).

a. Im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung und dem privaten Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage darf das Gericht gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG die aufschiebende Wirkung nur anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinn liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, Rn. 99, zit. nach juris). "Angegriffen" i.S.d. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG ist vorliegend die Abschiebungsandrohung, sodass darüber zu befinden ist, ob die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) erlassene Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist.

b. Es sprechen erhebliche Gründe dafür, dass die Entscheidung des Bundesamtes, den Asylantrag der Antragstellerin als offensichtlich unbegründet abzulehnen, einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält.

aa. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Offensichtlichkeitsentscheidung der Antragsgegnerin bestehen bereits, da nach summarischer Prüfung für die Antragstellerin die Möglichkeit einer Zuerkennung der Familienflüchtlingseigenschaft nach § 26 Abs. 2 AsylG nicht offensichtlich ausscheidet.

Das Offensichtlichkeitsurteil nach § 30 AsylG schließt die Prüfung ein, ob die Voraussetzungen des Familienasyls bzw. des Familienflüchtlingsschutzes nach § 26 AsylG vorliegen. Der Tatbestand des § 26 AsylG darf dabei ebenfalls qualifiziert, d.h. offensichtlich nicht vorliegen, da bei einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet das Evidenzverdikt über den gesamten Asylantrag fallen muss. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Offensichtlichkeit ist nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BVerfGE 65, 76 [95 f.]; BVerwG, Beschl. v. 01.03.1979, 1 B 24/79, Rn. 16, letzterer zit. nach juris) dahingehend auszulegen, dass nach vollständiger Erforschung des Sachverhalts im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftiger Weise kein Zweifel bestehen kann und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Ablehnung des Asylantrags geradezu aufdrängt. Für das Bundesamt gilt bezogen auf den Zeitpunkt seiner Entscheidung derselbe Maßstab. Das Verwaltungsgericht hat insoweit zu überprüfen, ob das Bundesamt aufgrund einer umfassenden Würdigung der ihm vorgetragenen oder sonst erkennbaren maßgeblichen Umstände unter Ausschöpfung aller ihm vorliegenden oder zugänglichen Erkenntnismittel entschieden und in der Entscheidung klar zu erkennen gegeben hat, weshalb der Antrag nicht als schlicht unbegründet, sondern als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, ferner, ob die Ablehnung als offensichtlich unbegründet auch weiterhin Bestand haben kann (BVerfG, Beschl. v. 25.02.2019 - 2 BvR 1193/18 -, Rn. 21, zit. nach juris).

Vorliegend hat die Antragsgegnerin zwar geprüft, ob die Voraussetzungen des Familienasyls bzw. des Familienflüchtlingsschutzes nach § 26 AsylG vorliegen, sich letztlich jedoch darauf beschränkt, festzustellen, dass Herr M - dem mit rechtskräftiger Entscheidung des Verwaltungsgerichts Meinungen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde - nicht im rechtlichen Sinne nach § 1592 BGB Vater der Antragstellerin ist. Dass dieser unter keinen Umständen als Vater der Antragstellerin in Betracht kommt, hat die Antragsgegnerin jedoch nicht unter Ausschöpfung aller ihr möglichen Mittel ermittelt. Die von ihr getroffenen tatsächlichen Feststellungen reichen aus diesem Grund nicht so weit, dass vernünftigerweise kein Zweifel mehr bestehen kann und sich geradezu aufdrängt, dass ein Anspruch der Antragstellerin nach § 26 Abs. 2, Abs. 5 AsylG ausscheidet. Mit ihrer alleinigen Betrachtung des nationalen Rechts hat die Antragsgegnerin bereits außer Betracht gelassen, dass sich das für die Abstammung der Antragstellerin maßgebende Recht nach Art. 19 Abs. 1 EGBGB zwar einerseits nach dem Recht des Staates richtet, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Satz 1), aber sich ebenso im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staates bestimmen kann, dem dieser Elternteil angehört (Satz 2) - hier also dem iranischen Recht. Zudem ist § 26 Abs. 2, Abs. 5 AsylG hinsichtlich des Anspruchs auf Familienflüchtlingsschutz eines minderjährigen

ledigen Kindes im Lichte der Qualifikationsrichtlinie auszulegen, auch wenn diese nationale Regelung durchaus über die Vorgaben der Richtlinie hinausreicht. Die Regelung dient nämlich nach dem Willen des Gesetzgebers der Umsetzung von Art. 23 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie (BT-Drs. 17/13063, S. 21). Nach Art. 2 Buchst. j Spiegelstrich 2 der Qualifikationsrichtlinie sind Familienangehörige die minderjährigen Kinder der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, gleichgültig ob es sich nach dem nationalen Recht um eheliche, außer-ehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt. Nach der Gesetzesbegründung trägt die Regelung des § 26 AsylG der Tatsache Rechnung, dass bei Familienangehörigen häufig eine vergleichbare Bedrohungslage wie bei den Stamberechtigten vorliegen wird (BT-Drs. 17/13063, S. 21). Eine vergleichbare Bedrohungslage strahlt jedoch nicht nur vom rechtlichen Vater, sondern gerade auch vom biologischen Vater auf sein leibliches Kind aus, soweit er mit diesem auch in Deutschland in familiärer Gemeinschaft lebt und somit grundsätzlich von einer gemeinsamen Rückkehr auszugehen ist.

Die Antragsgegnerin hat weder ermittelt noch in sonstiger Weise dargelegt, dass Herr M unter keinen Umständen als (biologischer) Vater der Antragstellerin in Betracht kommen kann. Mangels vollständiger Erforschung des Sachverhalts und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände im vorliegenden Fall - nämlich dass es ersichtlich an den besonderen Voraussetzungen des nationalen Rechts liegt, dass Herr M momentan nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht im rechtlichen Sinne Vater der Antragstellerin sein kann - bleiben Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung, dass ein Anspruch der Antragstellerin auf Familienflüchtlingsschutz nach § 26 Abs. 2, Abs. 5 AsylG offensichtlich nicht in Betracht kommt. Dass eine Vaterschaft von Herrn M ohne jeden Zweifel ausscheidet, lässt sich auch im vorliegenden Eilverfahren nicht mit der für eine Offensichtlichkeit erforderlichen Gewissheit feststellen. So reiste die Mutter der Antragstellerin am 16.11.2017 in die Bundesrepublik ein, was in Anbetracht des Geburtstermins dafür spricht, dass die Antragstellerin im Bundesgebiet gezeugt wurde, in dem sich Herr M bereits aufhielt. Zudem spricht auch die Tatsache, dass die Mutter der Antragstellerin laut ihrer Angaben - welche das Bundesamt auch seiner ablehnenden Entscheidung die Mutter betreffend zugrunde legte - bereits seit 2016 von ihrem Ehemann geschieden ist, erhebliche Anhaltspunkte dagegen, dass dieser Ehemann als rechtlicher Vater i.S.d. § 1592 Nr. 1 BGB anzusehen wäre und eine Vaterschaftsanerkennung von Herrn M nach § 1594 Abs. 2 BGB unter keinen Umständen wirksam erklärt werden könnte. Es besteht somit zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts durchaus die Möglichkeit, dass für die Antragstellerin die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2, Abs. 5 AsylG vorliegen. Die abschließende Prüfung bleibt dem Hauptsacheverfahren

vorbehalten. Das Offensichtlichkeitsurteil der Antragsgegnerin kann aus den genannten Gründen jedoch keinen Bestand haben.

bb. Die sich in diesem Zusammenhang zusätzlich ergebende Frage, ob das Bundesamt die Ablehnung des Antrags als offensichtlich unbegründet überhaupt auf § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylG stützen konnte oder die Regelung wegen Verstoßes gegen sekundäres Unionsrecht, nämlich die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und die Aberkennung internationalen Schutzes, unangewendet bleiben muss, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Dies liegt zwar in Anbetracht der abschließenden Aufzählung in Art. 31 Abs. 8 Richtlinie 2013/32/EU mehr als nahe, welcher gerade anders als die Vorgängerregelung in Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 4 Buchst. o der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft diesen Fall der vorherigen Ablehnung des Antrags der Eltern oder des die elterliche Sorge ausübenden Elternteils nicht mehr aufführt. Die Ermächtigungsgrundlagen wären hier jedoch im Rahmen der Prüfung durch das Gericht grundsätzlich auswechselbar und der Antrag der Antragstellerin erweist sich bereits aus dem oben genannten Grund nicht als offensichtlich unbegründet.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez. Dr. Weißgärber

